


Inspektionsplan

zur Überwachung von Störfallanlagen
in Mecklenburg-Vorpommern



**Mecklenburg
Vorpommern** 

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

Impressum

- Herausgeber:** Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1 · 19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0 · Fax (0385) 588 6024
Internet: www.lm.mv-regierung.de
E-Mail: presse@lm.mv-regierung.de
- Redaktion:** Referat Immissionsschutz, Anlagensicherheit
- Titelfoto:** TimSiegert-batcam@fotolia.de
- Redaktionsschluss:** Dezember 2017
- Gestaltung:** produktionsbüro TINUS, Schwerin

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Inspektionsplan

zur Überwachung von Störfallanlagen in
Mecklenburg-Vorpommern

(Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 der
Zwölften Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
[Störfall-Verordnung – 12. BImSchV])

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| 1. Zweck und Geltungsbereich | 4 |
| 2. Begriffsbestimmungen | 5 |
| 3. Anlageninventar und regionales Gefahrenpotential | 7 |
| 4. Liste der Betriebsbereiche | 8 |
| 5. Intervalle für die Routineinspektion (Vor-Ort-Inspektionen) | 8 |
| 6. Prüfinhalt, Prüfumfang von Inspektionen | 8 |
| 7. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Fachbereichen | 9 |

1 Zweck und Geltungsbereich

Die im August 2012 in Kraft getretene Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)¹ fordert in Artikel 20, dass zur Verhütung und Begrenzung schwerer Unfälle für die von ihr erfassten Betriebe ein Inspektionssystem eingerichtet wird. Ebenfalls ist für Betriebe mit gefährlichen Stoffen oberhalb bestimmter Mengengrenzen (Betriebsbereiche²) sicherzustellen, dass die betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der betroffenen Betriebsbereiche planmäßig und systematisch von den zuständigen Behörden überwacht werden.

Im Rahmen der Überwachung hat der Betreiber den zuständigen Behörden insbesondere nachzuweisen, dass

- a) er im Zusammenhang mit den verschiedenen Tätigkeiten des Betriebs die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
- b) er angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes vorgesehen hat,
- c) die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Daten und Informationen den Gegebenheiten in dem Betrieb zutreffend wiedergeben,
- d) die Informationen gemäß den §§ 8a und 11 der Störfall-Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

National umgesetzt wird die Einführung von Überwachungsplänen und –programmen für die betroffenen Betriebe über § 17 der Störfall-Verordnung.

Dieser Plan regelt die störfallrechtliche Überwachung (die sogenannte Inspektion) der Betriebsbereiche im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, die in die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit³ der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) sowie des Bergamtes Stralsund fallen.

1 Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

2 Zwecks Abgrenzung der Begriffe werden im deutschen Störfallrecht Betriebe, die wegen den vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe der Seveso-III-Richtlinie und somit der Störfall-Verordnung unterliegen, als Betriebsbereiche bezeichnet (siehe § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 102/18/EU). Je nachdem, ob die Mengenschwellen des Anhangs I der Störfall-Verordnung nach Spalte 4 oder nach Spalte 5 erreicht oder überschritten werden, gelten für die Betriebsbereiche entweder Grundpflichten (Betriebe der unteren Klasse) oder erweiterte Pflichten (Betriebe der oberen Klasse, § 1 Absatz 1 der 12. BImSchV).

3 Bei derzeit einem Betriebsbereich in Mecklenburg-Vorpommern, der unter Bergaufsicht steht, wird die Störfall-Verordnung vom Bergamt Stralsund vollzogen.

Zuständige Behörde für die erstmalige Erstellung und Veröffentlichung des Überwachungsplans nach § 17 Absatz 1 der Störfall-Verordnung ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) ist zuständige Behörde für die Fortschreibung des Planes und aktualisiert diesen jährlich, soweit erforderlich.

Details zum Umfang und zur Prüftiefe der nach Störfall-Verordnung durchzuführenden Inspektionen, einschließlich zu beachtender Fachvorschriften und technischer Regeln, sind nicht Gegenstand dieses Planes. Die Festlegungen dazu sind bezogen auf die konkreten Bedingungen des jeweiligen Betriebsbereiches im Inspektionsprogramm zu erarbeiten.

2 Begriffsbestimmungen

a) Inspektionssystem

Das Inspektionssystem (Überwachungssystem nach § 16 der Störfall-Verordnung) für einen Betriebsbereich umfasst das Inspektionsprogramm, die Vor-Ort-Inspektion (Vor-Ort-Besichtigung) sowie Teilinspektionen und nicht-routinemäßige Inspektionen, den Inspektionsbericht und die Kontrolle der Folgemaßnahmen.

b) Inspektionsprogramm

Das Inspektionsprogramm (Überwachungsprogramm nach Störfall-Verordnung) für einen Betriebsbereich legt bezogen auf dessen Standort und dessen betriebstechnische, organisatorische und managementspezifische Systeme, für die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung von Störfallauswirkungen schriftlich fest:

- wesentliche Rechts- und Fachvorschriften,
- beteiligte/zuständige Behörden (Prüfaufgaben und gegebenenfalls deren Prüftiefe),
- zeitliche Abstände (Inspektionsintervalle), in denen die Inspektionen und Teilinspektionen⁴ wiederkehrend durchzuführen sind.

⁴ Die Intervalle der Teilinspektionen müssen dabei nicht unbedingt identisch sein; sie richten sich gegebenenfalls nach den einschlägigen Fachvorschriften und deren Prüf Fristen.

Zudem wird in jedem StALU sowie im Bergamt Stralsund festgelegt in welcher zeitlichen und personellen Einordnung die Inspektionen im Sinne der Störfallvorsorge⁵ erfolgen.

c) Inspektion

Die Inspektion gemäß der Richtlinie 2012/18/EU und nach der Störfall-Verordnung umfasst alle Maßnahmen, einschließlich Vor-Ort-Inspektionen von internen Maßnahmen, Systemen und Berichten und Folgedokumenten, und alle notwendigen Folgemaßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2012/18/EU durch die Betriebe (Betriebsbereiche) zu überprüfen und zu fördern.

Kern der Inspektion ist die Vor-Ort-Inspektion als Überwachung im Sinne § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie als Abnahmeprüfung nach erteilter Neu- oder Änderungsgenehmigung, die von der Immissionsschutzbehörde, gegebenenfalls mit der Beteiligung weiterer Fachbehörden, durchgeführt wird. Die Inspektion kann Teilinspektionen mit einschließen. Die Inspektion von Betriebsbereichen kann unter bestimmten Voraussetzungen als Schwerpunktinspektion durchgeführt werden.

d) Teilinspektion

Sofern eine beteiligte Behörde⁶ nicht unmittelbar an der Vor-Ort-Inspektion teilnimmt, sondern ihre Prüfaufgaben aus dem Inspektionsprogramm separat realisiert, gilt dies als Teilinspektion. Für den Inspektionsbericht nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 der Störfall-Verordnung sind die Teilinspektionsberichte möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Vor-Ort-Inspektion an die federführende Behörde (vergleiche Nummer 7.) zu übergeben.

e) Schwerpunktinspektion

Als Schwerpunktinspektion gilt eine Vor-Ort-Inspektion eines Betriebsbereiches, die sich zum Termin auf ausgewählte, zum Teil wechselnde Schwerpunkte konzentriert und nicht alle störfallrelevanten Aspekte der technischen und der organisatorisch, managementspezifischen Systeme gleichermaßen umfasst.

5 Die Überwachung eines Betriebsbereiches umfasst auch die Prüfaufgaben nach der Störfall-Verordnung, die nicht in jedem Falle im unmittelbaren Zusammenhang mit Inspektionen durchgeführt werden (z. B. die Einsichtnahme in das Konzept zur Verhinderung von Störfällen (§ 8), Prüfungen des Sicherheitsberichtes (die §§ 9, 13), Prüfung der Informationen zu den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen (§ 10) und der Öffentlichkeit (§ 11), Kontrolle der geschützten Verbindung (§ 12)).

6 Insbesondere zuständige Behörden für die Fachbereiche Arbeits- und Gesundheits-, Wasser-, Brand- und Katastrophenschutz.

f) Nichtroutinemäßige Inspektion

Zur Sicherstellung der Einhaltung von Anforderungen bei Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung sind neben den routinemäßigen Inspektionen auch nicht routinemäßige Inspektionen aus besonderem Anlass durchzuführen. Damit können wesentliche Veränderungen der umweltrechtlichen Vorschriften und Anforderungen ebenso überprüft werden wie Beschwerden. Bei umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Störfall-Verordnung können zeitnah (in der Regel innerhalb von sechs Monaten) die erforderlichen Untersuchungen in die Wege geleitet werden. Beispiele für Inspektionen aus besonderem Anlass sind:

- Überprüfungen von Hinweisen auf schwerwiegende Verstöße gegen die Richtlinie,
- Überprüfung von Störfällen, ernsten Unfällen oder Betriebsstörungen,
- Überprüfung nach erfolgter Mängelbeseitigung.

3 Anlageninventar und regionales Gefahrenpotential

Der überwiegende Teil der Betriebsbereiche in Mecklenburg-Vorpommern besteht aus nur einer nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage, mit Mengen gefährlicher Stoffe, wie sie für die untere Klasse maßgeblich sind. Diesen Betriebsbereichen stehen wenige industrielle Betriebsbereiche gegenüber, deren Gefahrstoffinventar die Mengenschwelle für die Einstufung in die obere Klasse der Richtlinie zum Teil mehrfach übersteigt. Die Inspektionsstrategie muss auf diese Besonderheit angemessen reagieren.

Durch die landestypisch geringe Bevölkerungsdichte treffen Betriebsbereiche nur selten mit hochverdichteten Siedlungsgebieten zusammen. Biogasanlagen finden sich zum Beispiel typischerweise im Außenbereich von Gemeinden und verfügen als relativ junge Anlagen über einen ausreichenden Sicherheitsabstand. Auch für die industriellen Betriebsbereiche sind Störfall-Szenarien mit einer großen Anzahl möglicher betroffener Personen eher selten. Ausnahmen bilden wiederum die Betriebsbereiche in den Ballungsgebieten der Seehäfen und historisch gewachsenen Standorten.

In Mecklenburg-Vorpommern sind witterungsbedingte Gefahren, wie Wind- und Schneelasten, heterogen verteilt (Windzone 2 bis 4, Schneelastzone 2 bis 3). Mecklenburg-Vorpommern befindet sich nicht in einer Erdbebenzone.

Gefahren durch Überschwemmungen können für einige Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Hier müssen in Abstimmung mit den beteiligten Behörden geeignete Maßnahmen festgelegt werden, die im Fall eines Überschwemmungs- und Hochwasserereignisses den Eintritt eines Störfalls sicher ausschließen können.

4 Liste der Betriebsbereiche

Die Betriebsbereiche nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind in der Anlage 1 in tabellarischer Form aufgelistet. In der Spalte „Dominoeffekt“ werden die Betriebsbereiche in Mecklenburg-Vorpommern mit möglichen Dominoeffekten (erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen in Anlagen auf Grund der geographischen Lage ihres Abstandes zueinander und der in ihnen vorhandenen gefährlichen Stoffe) mit der Angabe „D“ gekennzeichnet. Betriebsbereiche, in denen besondere externe Risiken oder Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalls erhöhen oder die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, werden in der Spalte „Externe Risiken“ mit der Angabe „eR“ gekennzeichnet.

5 Intervalle für die Routineinspektionen (Vor-Ort-Inspektionen)

Die Inspektionszyklen für Betriebsbereiche werden anhand der in § 17 Absatz 2 der Störfall-Verordnung aufgezeigten Fristen bestimmt. Danach werden Betriebsbereiche der oberen Klasse einmal im Jahr und Betriebsbereiche der unteren Klasse alle drei Jahre inspiziert. Die generelle Regelung von abweichenden Intervallen auf der Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren schwerer Unfälle ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht vorgesehen.

6 Prüfinhalt, Prüfumfang von Inspektionen

Im Rahmen der Inspektionen müssen sich die StÄLU sowie das Bergamt Stralsund vergewissern, dass der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen getroffen hat. Zusätzlich wird geprüft, ob die in dem Sicherheitsbericht oder anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten im Betrieb zutreffend wiedergeben und ob die Informationen nach den §§ 8a und 11 der Störfall-Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Diese Inspektionen finden nor-

malerweise als Überwachung nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes statt. Zusätzlich wird nach meldepflichtigen Ereignissen (§ 19 der Störfall-Verordnung) immer eine Inspektion aus besonderem Anlass durchgeführt (Es wird auf die beiliegenden Anhänge verwiesen).

Die Beauftragung von externen Sachverständigen liegt nach § 16 Absatz 4 der Störfall-Verordnung im Ermessen der jeweiligen Überwachungsbehörde.

7 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Fachbereichen

Für die nach § 16 der Störfall-Verordnung zu gewährleistende ganzheitliche Überwachung kann die Einbeziehung fachlich beteiligter Behörden, auch aus anderen Ressorts, erforderlich sein. Die Behördenbeteiligung umfasst, je nach den Bedingungen oder speziellen Problemstellungen des Betriebsbereiches: Arbeitsschutz, Brandschutz, Gewässerschutz, Katastrophenschutz, Bodenschutz und anderes mehr.

Den StÄLU sowie dem Bergamt Stralsund obliegt die Federführung innerhalb der Inspektionssysteme. Dies betrifft insbesondere die Erstellung des Inspektionsprogramms, die Planung und Abstimmung der Termine für Vor-Ort-Inspektionen (soweit diese als gemeinsame Inspektionen durchgeführt werden), die Erstellung des Inspektionsberichtes als Ergebnis der Vor-Ort-Inspektion und der gegebenenfalls gesondert durchgeführten Teilinspektionen sowie sonstiger nicht routinemäßiger Inspektionen. Zudem dokumentieren die StÄLU oder das Bergamt Stralsund die Ergebnisse der Inspektion von Folgemaßnahmen, die von den jeweils fachlich zuständigen Behörden binnen angemessener Frist vorgelegt werden.

Zu den Aufgaben im Sinne der Federführung im Vorfeld und während der Inspektion gehören die Anlaufbesprechung und die Leitung bei der Prüfung der betrieblichen Unterlagen auf Vollständigkeit (Genehmigungsbescheid, Änderungsanzeigen, Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Sicherheitsbericht, interner und externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan, Notfallplan, Gefährdungsbeurteilung, ggf. Explosionsschutz-Dokument nach Gefahrstoffverordnung, Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungskonzept etc.) nicht jedoch die Feststellung und die Behebung von Mängeln aus den Verantwortungsbereichen der beteiligten Behörden.

Quellen

/1/ Arbeitshilfe zum Überwachungssystem nach § 16 der Störfall-Verordnung, erstellt von dem Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Stand 30.01.2004; insbesondere Modul 1 ‚Prüfung der technischen Systeme‘ und Modul 2 ‚Prüfung der Organisation und des Sicherheitsmanagements‘

/2/ TAA - Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Abschlussbericht „Ganzheitliche Überwachung“, TAA-GS-29

/3/ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Referat Öffentlichkeitsarbeit, Berlin: „Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004“

Anhänge

- 1 Liste der Betriebsbereiche in Mecklenburg-Vorpommern
- 2 Muster Inspektionsprogramm/Inspektionsrahmen

Anhang 2 als Muster stellt keine verbindlichen Vorgaben dar und erhebt keinen Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit.



